Kurzbericht zur Aufgabenstellung aus der DS 0449/22 / 2448/21 "Etablierung einer Jugendstation in der Landeshauptstadt Erfurt"

Aufgabenstellung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt, speziell Jugendgerichtshilfe, zu prüfen, ob und inwieweit die Errichtung einer Jugendstation in Erfurt sinnvoll ist.

Nach Abschluss dieser Prüfung ist dem Stadtrat zum Ende des 4. Quartals 2022 ein Bericht vorzulegen, der in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Hilfe zur Erziehung erarbeitet werden soll.

In Zuge dessen ist auch Kontakt mit den Jugendstationen in Jena und Gera aufzunehmen um diese nach ihrer Arbeit und Entstehungsgeschichte zu befragen.

Sachverhalt:

Die Wahrnehmung der Aufgabe Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII ist im Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt im Sachgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb der Abteilung Spezialdienste Jugendhilfe integriert.

Auftrag des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren ist unter anderem, Wege und Möglichkeiten auszubauen, damit für straffällig gewordene Jugendliche jugendgemäße und dem Tatgeschehen angemessene Reaktionen ohne formelle, justizielle Verfahren erfolgen. Kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Somit ist eine gerichtliche Sanktion in vielen Fällen entbehrlich, da das "Erwischtwerden", die Vernehmung bei der Polizei, die Gespräche und zum Teil auch andere Konsequenzen der Eltern als Folge und erzieherische Reaktion zur Normverdeutlichung völlig ausreichend sind. Nach Eingang der Strafanzeige sollten bei Ersttätern mit "jugendtypischen Deliktgruppen" neben der Vernehmung und dem Kontakt zu den Personensorgeberechtigten keine weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld getätigt werden, damit eine Ausweitung sozialer Kontrolle und damit verbundener Stigmatisierungsprozesse vermieden werden.

"Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d. h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen. Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder

eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet." (BMI; BMJ; 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006; S. 357)

Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendhilfe im Strafverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen (§ 70 JGG).

Die Sozialpädagog*innen des Fachdienstes sollen in der Folge so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können (§ 43 JGG).

Je nach Schwere der Tat müssen die Klienten sofort eingeladen oder ihnen zumindest ein Beratungsangebot unterbreitet werden. Bei der Prüfung aller erzieherischen Aspekte ist abzuklären, ob ein Hilfebedarf im Sinne des SGB VII besteht. Bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes würde mit Zustimmung und Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen und ggf. ihrer Personensorgeberechtigten die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens erfolgen, um mit einer geeigneten Hilfe zur Erziehung den Unterstützungsbedarf abzudecken.

Parallel zur Tätigkeit der Jugendhilfe verläuft der Entscheidungsprozess der Staatsanwaltschaft, in dessen Folge nach Sachverhaltsprüfung entschieden wird, ob das Diversionsverfahren für eine Verfahrenseinstellung geeignet ist.

Zur Veranschaulichung soll aufgezeigt werden, dass von den in 2021 insgesamt anhängigen Verfahren 60% im Zuge einer Diversion eingestellt wurden.

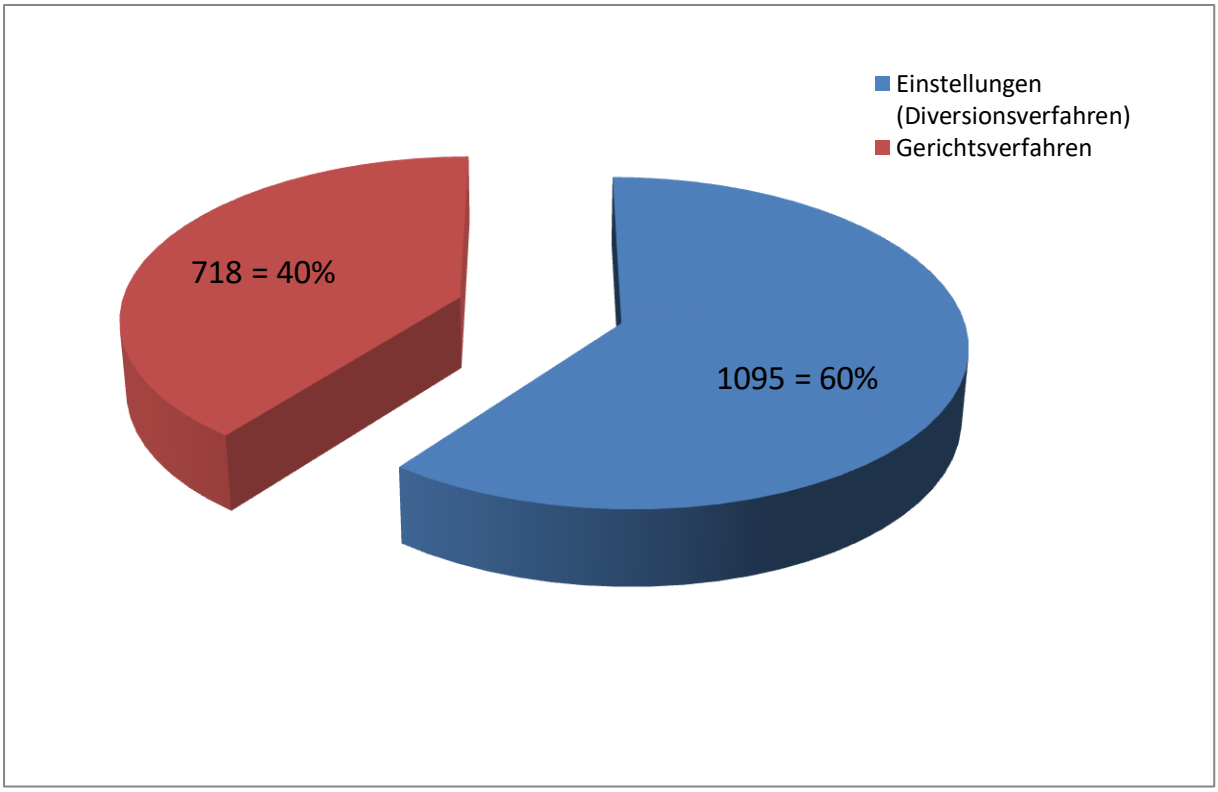

Aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es von besonderer Bedeutung, der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens Maßnahmen zu unterbreiten, die erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Der Erziehungsgedanke spielt hierbei eine große Rolle.

Dieser Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um dies zu erreichen, sind unterschiedliche Arten der Kooperation, die den grundsätzlichen Anforderungen gerecht werden, denkbar. Im Vordergrund stehen die Interessen des jungen Menschen. Organisatorische und sonstige Verfahrensfragen haben sich ausschließlich an diesem Ziel zu orientieren.

Die Sozialpädagog*innen des Sachgebietes Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten seit vielen Jahren auf der Grundlage eines verbindlichen Kooperationsgefüges mit den Jugendbeamten der Polizeidienststellen, den Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft sowie den Jugendrichter*innen zusammen. Kern der Zusammenarbeit ist eine frühzeitige und möglichst zielgenaue Intervention infolge von delinquentem Verhalten junger Menschen. Dabei besteht Konsens über die aus der kriminologischen Forschung bestätigte Tatsache, dass deviantes Verhalten in einer Vielzahl von Fällen unter die Einordnung adoleszenzbedingter Delinquenz fällt. Genau hier soll der erzieherische Aspekt des Jugendstrafrechts greifen und eine frühzeitige und niedrigschwellige staatliche Reaktion mit dem Hauptziel der Diversion, also

der Vermeidung von umfänglichen gerichtlichen Verfahren und damit auch von einer frühzeitigen Stigmatisierung junger Menschen als Straftäter*innen ermöglichen. Zentraler Gegenstand der Kooperationskultur sind regelmäßige gemeinsame Beratungen aller Akteure zur Abstimmung und Verfestigung bestehender Informations- und Austauschverfahren sowie zur Aufdeckung und Beseitigung von hemmenden oder die Kooperation behindernden Problemen. Diese Vorgehensweise sichert eine persönliche Arbeitsatmosphäre, alle Beteiligten kennen einander und interagieren.

Im Prozess der aktuell fortschreitenden Digitalisierung (elektronischer Postversand zwischen den Behörden, Einführung von E-Akten) werden auch die Wege für die notwendigen direkten Kontakte zwischen den relevanten Kooperationspartnern kürzer und können noch intensiver genutzt werden.

Fachliche Bewertung

Die Thematik Jugendstation bzw. die Fragestellung zur Einrichtung einer solchen in der Landeshauptstadt Erfurt wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgegriffen, zuletzt 2009 im Jugendhilfeausschuss und 2013 im Stadtrat. Das Jugendamt hat sich dabei jeweils eher zurückhaltend bis kritisch hierzu geäußert, da es insbesondere aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine (im Kern) räumliche und organisatorische Zusammenlegung der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) mit Teilen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) sieht.

Hauptziele der Schaffung einer derartigen Organisationseinheit sind die Verkürzung der Kooperationswege und die damit einhergehende Beschleunigung der Verfahren sowie die grundsätzliche Reduzierung der gesamten Kinder- und Jugendkriminalität.

Dass die Beschleunigung eines Verfahrens immer dem Ziel dient, dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes gerecht zu werden, ist bislang nicht belegt. Belastbare Forschungen über die tatsächliche Wirksamkeit und Nützlichkeit der Verfahrensverkürzungen in Abwägung zu der bislang geübten Praxis sind nicht bekannt. Auch die Geschwindigkeit des Verfahrens hat sich am Einzelfall und am Erziehungsziel zu orientieren. Dies kann bedeuten, sich für einzelne Verfahrensschritte Zeit zu lassen. Selbstverständlich sollte hingegen sein, Verfahrensverzögerungen aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten oder unnötiger Bürokratie zu vermeiden.

Wir als eigenständige Institution Jugendhilfe sehen durch die Errichtung einer Jugendstation den teilweisen Verlust eigener Unabhängigkeit und damit auch die Gefahr eines Vertrauensverlustes unserer Klienten gegenüber der Jugendhilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren. Das Hauptaugenmerk unserer Tätigkeit liegt nach wie vor bei den sogenannten Mehrfach- beziehungsweise Intensivtätern, welche oft auf Grund umfangreicher Defizite und Problemlagen entsprechender Unterstützung

auf ihrem Weg in die Selbständigkeit bzw. ins Erwachsenenleben bedürfen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei wird versucht, so früh wie möglich über Straftaten im Kinder- und Jugendbereich informiert zu sein, um die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten zeitnah einzuladen und erzieherische Gespräche zu führen. Somit ist gewährleistet, dass rechtzeitig ein erzieherischer Bedarf erkannt wird und mit in die Beratung eingebracht wird. In diesem Zusammenhang wird den Klienten auch ein Beratungsangebot zugestellt, damit auf Bedarfe reagiert werden kann. Ein Anstieg an Straffälligkeit konnte aus unserer Perspektive bei Kindern und Jugendlichen nicht verzeichnet werden, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die in Erfurt bewährten Strukturen ihre Wirksamkeit zeigen.

Diese bewährte Struktur entspricht in Teilen dem, was innerhalb des Fachdiskurses als virtuelle Häuser des Jugendrechts bezeichnet wird. Virtuell meint hier nicht digitalisierte Kommunikationsformen, sondern verbindliche und zeitlich unbefristete Kooperationsbezüge ohne räumliche Konzentration der einzelnen Akteure (vgl. Lohmann u. Schaerf: "Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick" in ZJJ 2/2021, Seite 126 ff.). Gegenstand der o.g. aktuellen Publikation ist eine Darstellung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der sog. Häuser des Jugendrechts in Deutschland. Entscheidend für die Skepsis hinsichtlich der Notwendigkeit, in der Landeshauptstadt Erfurt eine Jugendstation nach dem Vorbild von Gera und Jena zu implementieren, ist die dort deutlich werdende Tatsache, dass die Annahme, mit der Einrichtung einer räumlich zusammengefassten Struktur aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ließe sich eine signifikante Rückläufigkeit der Kinder- und Jugenddelinquenz erreichen, schlicht nicht belegbar ist.

"*Belastbare Daten über eine potenzielle Delinquenz reduzierende Wirkung sind … nicht vorhanden. Auch in Bezug auf das primär angestrebte Ziel der Verfahrensbeschleunigung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse stützen die allgemein anerkannte Annahme, schnelles Sanktionieren trage auch zu weniger Delinquenz bei, jedenfalls nicht*" (ebda. Seite 128).

Demgegenüber steht die Feststellung des Fachbereiches im Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt, dass die bestehenden Strukturen gut funktionieren. Dies wird gestützt durch die Rückmeldungen der relevanten Kooperationspartner. Zumindest bislang ist nicht bekannt, dass es seitens der Strafverfolgungsbehörden in unserem Zuständigkeitsbereich Ambitionen zur Einrichtung einer Jugendstation gibt. Die Implementierung einer solchen Organisationseinheit setzt zudem nicht gering zu achtende personelle, organisatorische und finanzielle Problemlösungen voraus. Alle relevanten Akteure müssten konkrete Personalressourcen zur Verfügung stellen; geeignete Räumlichkeiten/ein geeignetes Objekt wäre/n zur erschließen und zu finanzieren. Zur Absicherung der erforderlichen personellen und finanziellen Kontinuität bedürfte es zudem z.B. einer Art Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, der Staatsanwaltschaft Erfurt und der Polizeidirektion Erfurt, ggf. auch unter Einbeziehung des Amtsgerichts Erfurt. Zusammenfassend wird

durch das Fachamt eingeschätzt, dass in Abwägung aller Aspekte die erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwendungen zur Implementierung einer sog. Jugendstation in keinem akzeptablen Verhältnis zum erwarteten und tatsächlichen Nutzen stehen würde.

Aktuelle Einschätzung der Kooperationspartner

Im Kontext der Auftragsrealisierung zum o.g. Stadtratsbeschluss wurden mit Schreiben vom 12. April dieses Jahres sowohl die Landespolizeiinspektion Erfurt als auch Staatsanwaltschaft Erfurt kontaktiert, um eine aktuelle Position dieser wesentlichen Kooperationspartner für die Tätigkeit des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren in die Prüfung einfließen zu lassen.

Die Landespolizeiinspektion hat mit Schreiben vom 09. Mai dieses Jahres mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die bestehenden Kommunikationsstrukturen einen effektiven und wirksamen Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und dem Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren ermöglichen und der Zusammenschluss der beteiligten Akteure in einem Haus aus polizeilicher Sicht gegenwärtig keine deutlichen Synergieeffekte erkennen lasse. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der eigenen angespannten Personalsituation ist nach Einschätzung der LPI Erfurt eine Ausgliederung von Personal und dessen Anbindung in eine externe Organisationseinheit nicht in Erwägung zu ziehen.

Die leitende Oberstaatsanwältin für das Jugenddezernat der Staatsanwaltschaft hat im persönlichen Gespräch mit dem Leiter der Fachabteilung Spezialdienste Jugendhilfe im Jugendamt verdeutlicht, dass auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft die aktuellen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen für sehr gut erachtet werden und kein Veränderungserfordernis gesehen wird. Darüber hinaus bestünden ebenso keine Ressourcen für eine eigene Organisationseinheit Jugendstation.

Bewertung/Position des Unterausschuss Hilfen zur Erziehung

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung stellt fest, dass sowohl die vorgestellten Strukturen einer Jugendstation in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten Gera und Jena/Saale-Holzland-Kreis als auch die etablierten Strukturen in der Landeshauptstadt Erfurt funktionieren. Deshalb wird mehrheitlich keine Veranlassung zu einer Veränderung der bestehenden Strukturen gesehen, zumal die dafür notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Votum des Unterausschusses: Ja 7 Nein 0 Enthaltung 1